

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/3198 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 12.03.2015

**Wie steht es um die Falknereien in Niedersachsen?**

Die Falknerei gehört zu den ältesten kultivierten Jagdarten der Welt. Beizjagd, wie die Falknerei auch genannt wird, meint das Abrichten, die Pflege und das Jagen mithilfe eines Greifvogels. Eingesetzte Greifvogelarten sind beispielsweise der Gerfalke (*Falco rusticolus*), der Lannerfalke (*Falco biarmicus*), der Sakerfalke (*Falco cherrug*), der Wanderfalke (*Falco peregrinus*), der Merlin (*Falco columbarius*), der Habicht (*Accipiter gentilis*), der Sperber (*Accipiter nisus*), der Wüstenbussard (*Parabuteo unicinctus*), der Steinadler (*Aquila chrysaetos*), der Rotschwanzbussard (*Buteo jamaicensis*) oder der Königsbussard (*Buteo regalis*). Die Zucht oder Haltung von Greifvogelhybriden, also von Greifvögeln, die genetische Anteile von mindestens einer heimischen sowie einer weiteren Greifvogelart enthalten, ist verboten. Ausnahmen gelten für Züchter, die vor dem 25. Februar 2005 mit der Zucht von Greifvogelhybriden begonnen haben, sowie für gehaltene Tiere, die vor dem 25. Februar 2005 in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten wurden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Zukunft des Berufs des Falkners?
2. Wie viele Falkner gibt es in Niedersachsen in wie vielen Falknereien?
3. Wie hat sich die Zahl der Falknereien sowie der Falkner seit 2000 entwickelt?
4. Wie viele Menschen haben in Niedersachsen seit 2000 die Falknerprüfung abgelegt?
5. Wie viele Falknereien besitzen eine Zoogenehmigung, und wie viele besitzen eine Gehegenehmigung?
6. Wie viele heimische Greifvögel, Falken und Eulen werden derzeit in Schaustellereibetrieben und Falknereien gehalten (bitte wenn möglich nach Vogelart aufschlüsseln)?
7. Wie viele Greifvogelhybriden werden gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Bundesartenschutzverordnung noch in Niedersachsen gehalten und eventuell gezüchtet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.03.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- 406 – 01425-565 -

Hannover, den 08.05.2015

Das Berufsbild der Falknerin/des Falkners beinhaltet das Züchten von Greifvögeln und die Ausbildung für die Beizjagd auf Kleintiere. Sie halten und versorgen die Vögel artgerecht und überwachen ihren Gesundheitszustand. In der Aufzucht betreuen sie Brutpaare und beobachten die Brutpflege. Gelegentlich sind Falknereien von Naturschutz- und Jagdbehörden beauftragt, verletzte Greifvögel, Eulen oder Vögel aller Art aufzunehmen, gesund zu pflegen und wieder auszuwildern. Beim Abrichten der Greifvögel für die Beizjagd trainieren die Falknerinnen/Falkner ihnen das gewünschte Jagdverhalten an.

Darüber hinaus führen Falknerinnen/Falkner Flugvorstellungen vor Publikum durch. Sie können Vorbereitungskurse für die Falknerprüfung abhalten oder bei Film- und Fernsehaufnahmen mitarbeiten, wenn Vogelszenen für einen Spielfilm gedreht werden sollen. Die genauen Befugnisse von Falknerinnen/Falknern und Falknereien richten sich nach dem Tierschutz- und dem Jagdgesetz sowie der Bundeswildschutzverordnung.

Voraussetzung für die o. g. Falknertätigkeiten ist in der Regel eine Ausbildung oder der Abschluss eines Lehrgangs in einer Falknerei. Des Weiteren wird für das Halten von Greifen und Falken sowie zum Ausüben der Beizjagd der Falknerjagdschein benötigt.

Falknerinnen/Falkner finden Beschäftigung in Falknereien, in Greifvogelhaltungen in Zoos oder Wildtiergehöfen und bei Film und Fernsehen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die nachstehend aufgeführten Zahlen über die Prüflinge (siehe zu Frage 4) zur Falknerprüfung sowie die Erteilung und Verlängerung der Falknerjagdscheine (siehe zu Frage 2) zeigen positive Perspektiven für den Beruf der Falknerin/des Falkners auf.

Zu 2:

Angaben über die Anzahl der Falknerinnen und Falkner in Niedersachsen können nur über die Erteilung und Verlängerung der Falknerjahresjagdscheine hergeleitet werden. In den Jahren 2011 bis 2014 haben die Jagdbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover insgesamt 548 Falknerjahresjagdscheine für ein oder für drei Jagdjahre erteilt oder verlängert.

Zu 3:

Zu der Entwicklung der Zahl der Falknereien und Falkner seit 2000 lassen sich aufgrund fehlender Daten keine Angaben machen. Die Antworten der Fragen 2 und 4 lassen auf eine mindestens gleichbleibende Zahl von Falknerinnen/Falknern schließen.

Zu 4:

Seit 2000 haben insgesamt 611 Prüflinge die Falknerprüfung abgelegt.

Zu 5:

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die keinen Zoo im Sinne des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen.

In Niedersachsen besteht für Tiergehege keine Genehmigungspflicht mehr. An ihre Stelle ist eine Anzeigepflicht getreten (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). In Bezug auf Greifvögel, die von Personen mit Falknerschein zum Zwecke der Beizjagd gehalten werden, gilt diese Anzeigepflicht allerdings nur für Anlagen mit mehr als zwei Greifvögeln (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG). Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist eine Angabe zur Zahl der Falknerei-Haltungen in Niedersachsen, die unter die Tiergehege-Definition des § 43 BNatSchG fallen, nicht möglich.

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen einer Genehmigung. Nach hiesigem Kenntnisstand besitzen nur zwei kommerzielle Falknereien in Niedersachsen eine solche Zoogenehmigung.

Zu 6:

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat Daten zur Anzahl gehaltener heimischer Greifvogel- und Eulenarten bis zum Jahr 2009 ausgewertet. Die Ergebnisse der Analyse sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach Schaustellereibetrieben, Falknereien und sonstigen Haltern ist nicht möglich. Zudem werden nach Kenntnis des NLWKN die in Tabelle 2 aufgeführten Eulenarten nicht für falknerische Zwecke gehalten. Gleiches gilt teilweise auch für die in Tabelle 1 aufgeführten Greifvogelarten:

Nicht alle dort aufgeführten Individuen werden für die Beizjagd eingesetzt. In Bezug auf die Anzahl der Halter sei darauf hingewiesen, dass die in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten artspezifischen Werte nicht einfach addiert werden dürfen, da Halter nicht selten mehrere Greifvogel- und Eulenspezies halten.

Tabelle 1: Artspezifische Aufschlüsselung zur Zahl der in Niedersachsen im Jahr 2009 gehaltenen heimischen Greifvögel sowie zur Anzahl ihrer Halter

Artnamen	Anzahl der Tiere	Anzahl der Halter
Sakerfalke	119	34
Wanderfalke	205	51
Merlin	1	1
Habicht	194	76
Sperber	5	2
Steinadler	32	14
Wespenbussard	3	2
Schwarzmilan	8	4
Rotmilan	9	3
Seeadler	5	3
Rohrweihe	3	1
Mäusebussard	35	10
Turmfalke	52	9
Rotfußfalke	7	1
Baumfalke	4	2

Tabelle 2: Artspezifische Aufschlüsselung zur Zahl der in Niedersachsen im Jahr 2009 gehaltenen heimischen Eulen sowie zur Anzahl ihrer Halter

Artnamen	Anzahl der Tiere	Anzahl der Halter
Uhu	161	54
Waldkauz	72	19
Schleiereule	108	22
Waldohreule	42	7
Sumpfohreule	27	7
Steinkauz	59	15
Europäischer Sperlingskauz	21	7
Raufußkauz	37	6

Zu 7:

Der NLWKN hat Daten zur Anzahl gehaltener Greifvogelhybriden und ihrer Halter bis zum Jahr 2009 ausgewertet. Die Ergebnisse der Analyse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Buchstabe „X“ nach dem Artnamen bedeutet, dass es sich hier um eine Kreuzung mit einer anderen Falkenart handelt, wobei die zweite Art in der Datenbank der Fachbehörde nicht aufgeführt ist.

Tabelle 3: Anzahl der in Niedersachsen im Jahr 2009 gehaltenen Greifvogelhybriden und ihrer Halter

Greifvogelhybrid	Anzahl der Tiere	Anzahl der Halter
Gerfalke X	151	20
Lannerfalke X	4	3
Sakerfalke X	9	5
Steinadler X	0	0
Wanderfalke X	15	5

Die am 25.02.2005 in Kraft getretene neue Bundesartenschutzverordnung verbietet die Zucht von Greifvogelhybriden mit einheimischen Arten (§§ 8 ff. BArtSchV). Züchter, die vor diesem Zeitpunkt mit der Zucht solcher Hybriden begonnen hatten, wurde eine zehnjährige Übergangsfrist eingeräumt. Diese ist nunmehr am 31.12.2014 abgelaufen. Gezüchtet werden dürfen deshalb bundesweit nur noch Greifvogelhybriden, deren Elterntiere nicht zu den einheimischen Arten gehören.

Christian Meyer